

vor örtlichen Volksvertretungen und ihren Räten (§ 4 Abs. 4, § 11 Abs. 2 GöV). -

Die Leiter der zentralen und örtlichen Organe des Staatsapparates haben die Bevölkerung mit der Politik des sozialistischen Staates, insbesondere mit wichtigen Rechtsvorschriften und Beschlüssen, vertraut zu machen und die Initiative und Mitarbeit der Bürger für deren Erfüllung zu entwickeln. Sie haben eine volksverbundene Arbeitsweise und eine zielstrebige Öffentlichkeitsarbeit im Verantwortungsbereich zu gewährleisten (§ 14 Abs. 3 u. 4 Gesetz über den Ministerrat; § 9 Abs. 2 GöV).

Das umfassende System der Rechenschaftslegung der Organe des Staatsapparates und ihrer Leiter ist Ausdruck sozialistischer Demokratie und notwendige Voraussetzung für eine effektive Erfüllung der staatlichen Aufgaben. Die Rechenschaftslegung erstreckt sich auf alle Bereiche und Seiten der Tätigkeit des rechenschaftspflichtigen Organs bzw. Leiters. Sie bezieht sich auf die Verwirklichung von Rechtsvorschriften und Beschlüssen, darüber hinaus jedoch auch auf die Realisierung erteilter Weisungen.

Die Rechenschaftslegungen dienen dazu, die einheitliche Erfüllung der staatlichen Aufgaben zu sichern und Verletzungen der Staatsdisziplin vorzubeugen. Zugleich werden dabei fortgeschrittene Erfahrungen ausgewertet und verallgemeinert. Zum anderen dienen die Rechenschaftslegungen dazu, die Bürger über die staatlichen Aufgaben und den Stand der Verwirklichung zu informieren und ihre Mitwirkung zu organisieren.